



seit 1558

## Verkündungsblatt

Nr.: 4/2016

Datum: 28.07.2016

	Inhalt	Seite
10.06.2016	Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 10. Juni 2016.....	173
10.06.2016	Vierte Änderung der Studienordnung für das Fach Geschichte im Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 10. Juni 2016.....	175
10.06.2016	Dritte Änderung der Studienordnung für das Fach Indogermanistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 10. Juni 2016.....	176
10.06.2016	Dritte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement mit dem Abschluss Master of Business Administration vom 10. Juni 2016.....	177
10.06.2016	Erste Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 10. Juni 2016.....	178
10.06.2016	Erste Änderung der Studienordnung für das Fach Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 10. Juni 2016.....	179
10.06.2016	Ordnung der Philosophischen Fakultät für das Weiterbildende Studium „Exhibiting Contemporary History“ vom 10. Juni 2016.....	180
08.07.2016	Erste Änderung der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für die Studienrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie im Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 8. Juli 2016.....	184

**Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von  
Studiengängen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 10. Juni 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1, 8 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 7. Juni 2016 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 10. Juni 2016 genehmigt.

**§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen und die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen.

**§ 2 Aufhebung eines Studienganges**

(1) Beabsichtigt eine Fakultät die Aufhebung eines Studiengangs, kann der Fakultätsrat einen begründeten Antrag an den Senat zur Aufhebung des Studiengangs beschließen. Gründe für die beabsichtigte Aufhebung können insbesondere sein, dass die Sicherstellung des Lehrangebots in diesem Studiengang für die Zukunft nicht gewährleistet werden kann oder aufgrund mangelnder Attraktivität eine angemessene und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht werdende Auslastung nicht stattfindet.

(2) Alle Studierenden in dem aufgehobenen Studiengängen haben, bezogen auf den Immatrikulationsjahrgang der letzten Kohorte, bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich der halben Regelstudienzeit Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen.

(3) In einem aufgehobenen Studiengang werden keine Studierenden mehr für das erste Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert. Über die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss im Einzelfall und nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität.

**§ 3 Angebot der Lehrveranstaltungen**

(1) Die Fakultät stellt sicher, dass für alle Studierenden in aufgehobenen Studiengängen bis zum Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 2 Lehrveranstaltungen und Prüfungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Das Lehrangebot in den einzelnen Fachsemestern kann dabei fortlaufend semesterweise eingestellt werden. Werden äquivalente Lehrveranstaltungen angeboten, welche den Studierenden des eingestellten Studiengangs ermöglichen, die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen, kann das Lehrangebot bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt werden.

(2) Studierende, die innerhalb der Frist nach § 2 Absatz 2 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Friedrich-Schiller-Universität wechseln oder eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 vorliegt.

#### **§ 4 Letztmalige Prüfungsmöglichkeit**

(1) Prüfungsleistungen in den aufgehobenen Studiengängen können letztmalig bis zum Ablauf der in § 2 Abs. 2 genannten Frist erbracht werden. Gleiches gilt für die Anfertigung der Abschlussarbeiten. Die Anmeldung der Anfertigung der Abschlussarbeit soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb dieser Frist eingehalten werden kann.

(2) Soweit Studierende es versäumt haben, Leistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen und dieses Versäumnis nicht zu vertreten haben, oder soweit es durch die Regelung in Absatz 1 zu einer unbilligen Härte als Folge dieser Ordnung kommt, kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden. Ausnahmeentscheidungen werden einmalig und endgültig getroffen.

(3) Eine unbillige Härte liegt dann vor, wenn ein Studierender durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert war, die Frist zu wahren. Dazu zählen insbesondere:

- längerfristige, schwerwiegende Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
- Behinderungen oder chronische Erkrankungen,
- Zeiten des Mutterschutzes und Erziehungsurlaubes oder
- Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern.

Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist schriftlich glaubhaft zu machen, im Falle einer Erkrankung oder Behinderung durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes.

Für die Bemessung der Frist nach § 2 Abs. 2 werden auf Antrag des Studierenden nachgewiesene Zeiten der Mitarbeit in studentischen und universitären Gremien bis zu vier Semestern berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Besteht für einen Studierenden aufgrund der vorgehenden Bestimmungen noch ein Prüfungsanspruch und die Möglichkeit, die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen fristgemäß abzulegen, obwohl ein entsprechendes Lehrangebot nicht mehr vorhanden ist, hat sich der Studierende mit dem zuständigen Prüfungsamt umgehend über einen individuellen Prüfungsplan zur Beendigung des Studiums abzustimmen. Kommt der Studierende dieser Pflicht nicht nach, kann der zuständige Prüfungsausschuss nach Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist den Prüfungsanspruch abweichend von Absatz 2 versagen.

#### **§ 5 Information und Übergangsbestimmungen**

(1) Die Studierenden in einem aufgehobenen Studiengang werden unverzüglich nach dem Beschluss über die Aufhebung des Studienganges hierüber sowie die Folgen in Kenntnis gesetzt. Insbesondere mit Teilzeitstudierenden wird ein individueller Studienplan vereinbart, der eine ordnungsgemäße Beendigung des Studiums zum Ziel hat.

(2) Für Studierende, die in einem aufgehobenen Studiengang immatrikuliert sind und bei denen die Frist gemäß § 2 Absatz 2 im Zeitpunkt der Aufhebung bereits abgelaufen ist, gilt der Zeitpunkt des Aufhebungsbeschlusses als Fristbeginn für die Ablegung von Prüfungen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 10. Juni 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Vierte Änderung der Studienordnung  
für das Fach Geschichte im Kern- und Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 10. Juni 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 965), zuletzt geändert durch dritte Änderung vom 18. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2016, S. 32). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 31. Mai 2016 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 7. Juni 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 10. Juni 2016 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Diese Ordnung in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 18. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2016, S. 32) gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Geschichte (Kern- und Ergänzungsfach) ab Wintersemester 2016/17 begonnen haben. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der dritten Änderungsordnung vom 18. Februar 2016 bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach der Studienordnung in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 18. Februar 2016 fortsetzen wollen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 10. Juni 2016

Prof. Dr. Walther Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Änderung der Studienordnung  
für das Fach Indogermanistik  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 10. Juni 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1086), zuletzt geändert durch zweite Änderung vom 18. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2016, S. 38). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 31. Mai 2016 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 7. Juni 2016 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 10. Juni 2016 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

Dem § 11 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Diese Ordnung in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 18. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2016, S. 38) gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Indogermanistik ab Wintersemester 2016/17 begonnen haben. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der zweiten Änderungsordnung vom 18. Februar 2016 bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach der Studienordnung in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 18. Februar 2016 fortsetzen wollen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 10. Juni 2016

Prof. Dr. Walther Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Änderung der Studienordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement  
mit dem Abschluss Master of Business Administration  
vom 10. Juni 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2009, S. 25), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 30. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2014, S. 31). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 04. Mai 2016 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 7. Juni 2016 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 10. Juni 2016 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bewerber, die keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss besitzen, können zugelassen werden, wenn sie eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufserfahrung in einem Beruf erworben haben, der in einem fachlichen Bezug zu diesem Studiengang steht. Weitere Zugangsvoraussetzung ist das Bestehen einer mündlichen Eignungsprüfung gem. § 63 Abs. 3 ThürHG von max. 60 Minuten. Inhalte und Verfahren der Eignungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss beschlossen und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Eignungsprüfung wird durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer abgenommen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Jena, den 10. Juni 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
für das Fach Geowissenschaften  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
vom 10. Juni 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2012, S. 82). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 11. Mai 2016 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 7. Juni 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 10. Juni 2016 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

(1) In § 11 Absatz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

(2) § 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zur Bildung dieses gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden alle Einzelnoten der bestandenen Modulprüfungen berücksichtigt.“

2. Absatz 5 wird gestrichen.

3. Die Absätze 6, 7 und 8 werden die Absätze 5, 6 und 7.

(3) § 15 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Modulprüfung in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden.“

2. In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

(4) § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit und in die Prüfungsakte des Studierenden erfolgt im Prüfungsamt.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gem. Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Geowissenschaften zum Wintersemester 2016/17 beginnen. Studierende, die ihr Studium bereits vorher begonnen haben, können innerhalb eines Jahres nach Verkündung erklären, dass sie ihr Studium nach der geänderten Fassung fortsetzen wollen.

Jena, den 10. Juni 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

**Erste Änderung der Studienordnung  
für das Fach Geowissenschaften  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
vom 10. Juni 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2012, S. 93). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 11. Mai 2016 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 7. Juni 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 10. Juni 2016 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

(1) Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Studierenden, die im Sommersemester das Studium anfangen, sind zu einer Studienberatung im 1. Fachsemester verpflichtet.“

(2) § 7 wird wie folgt gefasst:

”

**§ 7  
Umfang und Inhalte des Studiums**

(1) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Orientierung, dem Ausgleich der Vorkenntnisse sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen und grundlegenden Fähigkeiten. Das erste Studienjahr umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten aus den Fächern Geowissenschaften, Chemie, Mathematik und Physik.

(2) Im zweiten Studienjahr werden die Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Geowissenschaften vertieft, dabei kann eine stärker geologische, geophysikalische oder mineralogische Vertiefungsrichtung gewählt werden. Es sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten zu belegen. Alternativ können auch nicht gewählte Wahlpflichtmodule aus dem 1. Studienjahr gewählt werden.

(3) Im dritten Studienjahr werden bevorzugt praxisorientierte Methodenkenntnisse vermittelt, die einen direkten Bezug zur Berufswelt ermöglichen. Aus dem Fachstudium sind insgesamt 60 LP zu erwerben. Das reguläre Modulprogramm umfasst im dritten Studienjahr Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Abschlussarbeit in einem Spezialisierungsgebiet und ein berufsbezogenes Praktikum. Alternativ können auch nicht gewählte Wahlpflichtmodule aus dem 2. Studienjahr gewählt werden. Die Ausgestaltung des berufsbezogenen Praktikums regelt § 10.

(4) Bestimmungen für den Zusatzschwerpunkt „Angewandte Umweltwissenschaften“ werden in einer Studienvereinbarung gesondert festgelegt.

(5) Über die Untergliederung der Fächer in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.“

(3) In § 9 Absatz 1 wird die letzte Zeile der Tabelle (BGEO6.3 | Mindestens 120 LP) gestrichen.



**Artikel 2  
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Die Änderung der Studienordnung gem. Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Geowissenschaften zum Wintersemester 2016/17 beginnen. Studierende, die ihr Studium bereits vorher begonnen haben, können innerhalb eines Jahres nach Verkündung erklären, dass sie ihr Studium nach der geänderten Fassung fortsetzen wollen.

Jena, den 10. Juni 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Ordnung  
der Philosophischen Fakultät für das  
Weiterbildende Studium „Exhibiting Contemporary History“  
vom 10. Juni 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 51 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Ordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. April 2016 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 7. Juni 2016 zugestimmt.

Der Präsident hat am 10. Juni 2016 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Weiterbildendes Studium „Exhibiting Contemporary History“**

(1) Das weiterbildende Studium „Exhibition Contemporary History“ ist ein Angebot des Historischen Instituts der Friedrich-Schiller-Universität, das sich an angestellte Mitarbeiter und Kuratoren europäischer Museen und Gedenkstätten oder Personen mit einschlägiger Erfahrung in diesem Berufsfeld richtet.

(2) Für das weiterbildende Studium werden Studienentgelte erhoben.

(3) Das weiterbildende Studium „Exhibiting Contemporary History“ hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten. Das Lehrangebot erfolgt über Präsenzphasen mit Studieneinheiten, Phasen des Selbststudiums sowie einer Abschlussarbeit und ist so konzipiert, dass berufsbegleitend die Leistungspunkte innerhalb von zwei Semestern erworben werden können.

(4) Das weiterbildende Studium wird von der Friedrich-Schiller-Universität in Kooperation mit der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora eingerichtet. Mit der Stiftung besteht ein Kooperationsvertrag, der die Einzelheiten dieser Kooperation festlegt. Eine Immatrikulation findet erstmalig im Wintersemester 2016/17 und zunächst letztmalig im Wintersemester 2018/19 statt.

(5) Im weiterbildenden Studium werden vertiefte interdisziplinäre Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden hinsichtlich des Kuratierens zeitgeschichtlicher Ausstellungen vermittelt. Insbesondere wird dabei berücksichtigt, wie die Gewaltgeschichte des 20. Jahrhunderts, die sich nicht für Sinnstiftung und Identifikationsangebote eignet, dargestellt werden kann. Die Konzentration des Curriculum auf Objekte und visuelle Überlieferung als Quellen musealer Vermittlung führt zurück auf den Kern ausstellerischen Repräsentierens. Neben der Auseinandersetzung mit den Medien von Ausstellungen werden erklärend-analytische Strukturen des Ausstellens vermittelt, die dem musealen und gesellschaftlichen Wandel gerecht werden.

(6) Die Unterrichtssprache im weiterbildenden Studium ist überwiegend Englisch.

(7) Nach erfolgreichem Abschluss des weiterbildenden Studiums wird von der Friedrich-Schiller-Universität ein Zertifikat vergeben.

## § 2

### Zulassung zum weiterbildenden Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das weiterbildende Studium ist ein absolvierter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule. Weitere Voraussetzung ist, dass die Studierenden an einem historischen Museum bzw. einer Gedenkstätte angestellt sind, aber mindestens über eine einjährige Berufserfahrung oder ein abgeschlossenes Volontariat verfügen.

(2) Vorausgesetzt werden aktive Englischkenntnisse (vergleichbar dem Niveau B2), Lesekenntnisse der deutschen Sprache (Rezeptionsfähigkeit wissenschaftlicher Literatur) sind von Vorteil.

(3) Zu den englischsprachigen Bewerbungsunterlagen gehören

- der Nachweis über den ersten Hochschulabschluss gem. Abs. 1,
- Nachweis von Berufserfahrung als Kurator in einem historischen Museum oder einer Gedenkstätte,
- sowie eine kurze Beschreibung der Zielvorstellungen zum Studium.

(4) Über die Aufnahme in das weiterbildende Studium entscheidet eine Auswahlkommission (bestehend aus dem Prüfungsausschuss). Die Auswahlentscheidung wird nach den folgenden Kriterien getroffen:

- bisherige berufliche Tätigkeit und Erfahrung in historischen Museen und Gedenkstätten,
- Eignung für das Studienprogramm und die thematischen Schwerpunktsetzungen von *Exhibiting Contemporary History*,
- berufliche Zielvorstellungen (auch bezüglich auf das Programm von *Exhibiting Contemporary History*).

(5) Die Bewerber können zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden.

### § 3

#### Organisation und Durchführung der Prüfungen

- (1) Für das weiterbildende Studium „Exhibiting Contemporary History“ wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die
  - a. die Bestellung der Prüfer,
  - b. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
  - c. die Entscheidung von Widersprüchen,
  - d. die Entscheidung über die Aufnahme ins Studium.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
  - a. zwei Professoren des Historischen Instituts
  - b. einem Professor der Kunstgeschichte oder der Literaturwissenschaft
  - c. einem Mitarbeiter des Historischen Institutes sowie einem Studierenden.
- (3) Für die Durchführung und Bewertung der Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen, gilt die Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Arts in der jeweils geltenden Fassung, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Prüfungen nach Studieneinheiten und die Abfassung der Abschlussarbeit finden wahlweise auf Englisch oder auf Deutsch statt. Über Ausnahmen und Auflagen hinsichtlich der Prüfungssprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 4

#### Aufbau des Studiums, Beschreibungen der Studieneinheiten, Studienberatung

- (1) Das weiterbildende Studium ist aus Studieneinheiten zusammengesetzt. Die Beschreibungen der Studieneinheiten informieren über die Inhalte und Qualifikationsziele der Einheiten, die Lern- und Arbeitsformen, die Art der Prüfungsleistungen und den Verantwortlichen der Einheiten. Änderungen der Beschreibungen bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn der Studieneinheit zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (2) Das zweisemestrige weiterbildende Studium (Zertifikat) besteht aus vier Pflichtstudieneinheiten, wobei Studieneinheiten eine Kombination aus universitärer Lehre, Analysen von Ausstellungen, Projektpräsentationen und Analysegesprächen der Lehrenden und Studierenden sowie ggf. Abschlussarbeiten umfassen:
  - a. Studieneinheit 1 (ECH 1): Seminar *Theories of Curating Contemporary History: Objects and Visual Sources* Grundlagen (5 LP)
  - b. Studieneinheit 2 (ECH 2): Seminar *Analysis and Theory of Curating Contemporary History* (5 LP)
  - c. Studieneinheit 3 (ECH 3): Seminar *Practical Curating and Analyzing Structures for Exhibiting Contemporary History* (10 LP)
  - d. Studieneinheit 4 (ECH 4): *Final Thesis* (10 LP)
- (3) Den Verantwortlichen der Studieneinheiten obliegen die Aufgaben der Studienberatung.

## § 5

### Zulassung zur Abschlussarbeit und Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit wird in der Studieneinheit „Final Thesis“ angefertigt. Der Kandidat soll nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Abschlussarbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 300 Stunden sowie einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreitet. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 12 Wochen. Mit der Abschlussarbeit werden insgesamt 10 LP erworben.
- (2) Die Prüfungsverwaltung obliegt dem Historischen Institut der FSU Jena, hier dem Europäischen Kolleg Jena.
- (3) Die Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgt, wenn die Studieneinheiten ECH 1 bis 3 besucht und erfolgreich absolviert wurden.
- (4) Die Arbeit wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Im Übrigen und soweit in dieser Ordnung nicht etwas Abweichendes geregelt ist, soll das Prüfungsverfahren der Abschlussarbeit demjenigen der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Arts in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

## § 6

### Gleichstellungsklausel, Inkrafttreten der Ordnung

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der männlichen wie in der weiblichen Form.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 10. Juni 2016

Prof. Dr. Walther Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung  
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für die Studienrichtungen  
Geologie, Geophysik und Mineralogie im Studiengang Geowissenschaften  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 8. Juli 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2012, S. 112). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 11. Mai 2016 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 5. Juli 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 8. Juli 2016 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

§ 7 wird wie folgt gefasst:

”

**§ 7  
Umfang und Inhalte des Studiums**

(1) Studienrichtung Geologie

Das erste Studienjahr in der Studienrichtung Geologie umfasst die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule vorwiegend aus den Bereichen Sedimentbeckendynamik und Hydrogeologie, sowie Strukturgeologie, Bodenkunde, Geophysik und Mineralogie.

<b>1. Studienjahr</b>		
Pflichtmodule:		insgesamt 6 LP
Modulcode	Modulname	ECTS credits
MGEO2.1	Große Exkursion	6 LP
Wahlpflichtmodule:		insgesamt 54 LP
Modulcode	Modulname	ECTS credits
MGEO1.1.1	Historische Geologie	6 LP
MGEO1.1.2	Methoden der Hydrogeochemie	6 LP
MGEO1.1.3	Sedimentäre Petrographie	6 LP
MGEO1.1.4	Strukturgeologie I	6 LP
MGEO1.1.5	Regionale Geologie	3 LP
MGEO1.1.6	Spezielle Hydrogeologie I	6 LP
MGEO1.1.7	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene	6 LP
MGEO1.1.8	Isotopenmethoden der Hydrogeologie	6 LP
MGEO1.1.9	Ökometrie für Fortgeschrittene	3 LP
MGEO2.2.1	Spezielle Hydrogeologie II	6 LP
MGEO2.2.2	Rohstoffgeologie	6 LP
MGEO2.2.3	Sedimentäre Becken	6 LP
MGEO2.2.4	Strukturgeologie II	3 LP
MGEO2.2.5	Paläoökologie	3 LP
MGEO2.2.6	Bodenkunde	3 LP
	Weitere Module aus dem Angebot Geologie, Geophysik, Mineralogie	≤12 LP

Im zweiten Studienjahr werden im Wintersemester zwei Pflichtmodule zur Vorbereitung auf die Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten angeboten. Das Sommersemester des zweiten Studienjahres besteht aus der Masterarbeit Geologie mit 30 LP.

<b>2. Studienjahr</b>		
Pflichtmodule:		insgesamt 60 LP
Modulcode	Modulname	ECTS credits
MGEO3.1	Geologisches Projekt I	15 LP
MGEO3.2	Geologisches Projekt II	15 LP
MGEO4.1	Master-Arbeit Geologie	30 LP

**(2) Studienrichtung Geophysik**

Zu Beginn des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung obligatorisch. Das erste Studienjahr der Studienrichtung Geophysik umfasst die folgenden Wahlpflichtmodule vorwiegend aus den Bereichen Allgemeine und Angewandte Geophysik, sowie Mathematik, Physik, Geologie und Mineralogie.

<b>1. Studienjahr</b>		
Wahlpflichtmodule:		insgesamt 60 LP
Modulcode	Modulname	ECTS credits
MGPH1.1.1	Geophysik für Fortgeschrittene A-1	12 LP
MGPH1.1.2	Geophysik für Fortgeschrittene A-2	18 LP
	Transdisziplinärer Wahlpflichtbereich 1: Module aus dem Angebot der Physik	≥4 LP
	Transdisziplinärer Wahlpflichtbereich 2: Module aus dem Angebot der Mathematik, Informatik, Geologie, Mineralogie, bzw. eines naturwissen- schaftlichen oder technischen Faches	≥6 LP
MGPH2.1.1	Geophysik für Fortgeschrittene B-1	12 LP
MGPH2.1.2	Geophysik für Fortgeschrittene B-2	18 LP
	Transdisziplinärer Wahlpflichtbereich 1: Module aus dem Angebot der Physik	≥4 LP
	Transdisziplinärer Wahlpflichtbereich 2: Module aus dem Angebot der Mathematik, Informatik, Geologie, Mineralogie, bzw. eines naturwissen- schaftlichen oder technischen Faches	≥3 LP

Im Rahmen der Module MGPH1.1.1, MGPH1.1.2, MGPH2.1.1 und MGPH2.1.2 werden Literaturseminare zu aktuellen Themen der Geophysik angeboten. Im Studium ist mindestens ein Literaturseminar zu belegen. In den Transdisziplinären Wahlpflichtbereichen 1 und 2 sind jeweils mindestens 12 LP zu erbringen.

Das zweite Studienjahr setzt sich aus Pflichtmodulen im Umfang von 60 Leistungspunkten zusammen. Das Projektmodul und das Forschungsmodul sollten inhaltlich auf die Masterarbeit vorbereiten. Eine entsprechende Schwerpunktsetzung soll durch eine obligatorische Studienberatung gewährleistet werden.

<b>2. Studienjahr</b>		
Pflichtmodule:		insgesamt 60 LP
Modulcode	Modulname	ECTS credits
MGPH3.1.1	Geophysikalisches Projektmodul	15 LP
MGPH3.1.2	Geophysikalisches Forschungsmodul	15 LP
MGPH4.1	Master-Arbeit Geophysik	30 LP

**(3) Studienrichtung Mineralogie**

Das erste Studienjahr der Studienrichtung Mineralogie umfasst die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule vorwiegend aus den Bereichen Mineralogie und Geochemie, sowie Geologie, Geophysik, Physikalische Chemie und Glaschemie:

<b>1. Studienjahr</b>		
Pflichtmodule:		insgesamt 30 LP
Modulcode	Modulname	ECTS credits
MMIN1.1	Lagerstättenkunde	6 LP
MMIN1.2	Petrologie	6 LP
MMIN1.3	Angewandte Mineralogie	6 LP
MMIN1.4	Geochemie für Fortgeschrittene	6 LP
MMIN2.1	Große Exkursion	6 LP
Wahlpflichtmodule:		insgesamt 30 LP
Modulcode	Modulname	ECTS credits
MMIN1.5.1	Kristallographie für Fortgeschrittene (Teil I + Teil II)	9 LP
MMIN1.5.2	Metamorphite im Dünnschliff	3 LP
MMIN1.5.3	Edelsteinkunde	3 LP
MMIN2.2.1	Thermodynamik und Kinetik natürlicher Systeme	3 LP
MMIN2.2.2	Bodenmineralogie	3 LP
MMIN2.2.3	Elektronenmikroskopie	6 LP
MMIN2.2.4	Berg- und Umweltrecht	5 LP
MMIN2.2.5	Spektroskopie	3 LP
MMIN2.2.6	Vulkanologie	6 LP
MMIN2.2.7	Planetologie und Meteoritenkunde	6 LP
MMIN2.2.8	Prozesse an Mineralgrenzflächen	3 LP
	Weitere Module aus dem Angebot Mineralogie, Geophysik, Geologie, Physikalische Chemie, Glaschemie	≤18 LP

Im zweiten Studienjahr werden im Wintersemester zwei Pflichtmodule zur Vorbereitung auf die Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten angeboten. Das Sommersemester des zweiten Studienjahres besteht aus der Masterarbeit Mineralogie mit 30 LP.

<b>2. Studienjahr</b>		
Pflichtmodule:		insgesamt 60 LP
Modulcode	Modulname	ECTS credits
MMIN3.1	Mineralogisches Projekt I	15 LP
MMIN3.2	Mineralogisches Projekt II	15 LP
MMIN4.1	Master-Arbeit Mineralogie	30 LP

(4) Über die Untergliederung der Fächer in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(5) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können auch andere als die aufgeführten Wahlpflichtmodule genehmigt werden.“

## Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderung der Studienordnung gem. Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Geowissenschaften zum Wintersemester 2016/17 beginnen. Studierende, die ihr Studium bereits vorher begonnen haben, können innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Änderungsordnung erklären, dass sie ihr Studium nach der geänderten Fassung fortsetzen wollen.

Jena, den 8. Juli 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität